



## Absenzenwesen ab dem Schuljahr 2023/24 – inkl. Merkblatt

Sehr geehrte Schülerinnen und Schüler unserer Schule, sehr geehrte Eltern,

ein regelmäßiger Schulbesuch ist für den Erfolg an unserer Schule von großer Bedeutung. Wenn aber eine Schülerin/ein Schüler wegen triftigen Gründen nicht am Unterricht teilnehmen kann, ist Folgendes zu beachten:

### 1. Erkrankung

Im Falle einer Erkrankung sollten Sie zunächst auf die Wiederherstellung Ihrer Gesundheit achten. Im Falle einer Erkrankung und damit einer Verhinderung der Teilnahme am Unterricht sind folgende Punkte zu beachten.

- Bei einer Erkrankung ist vor Unterrichtsbeginn (8.00 Uhr) die Schule über die **WebUntis-Seite** zu informieren: Dazu ist dort eine **neue Abwesenheit inkl. aussagekräftem Grund** zu **melden**. Von einer Krankmeldung über das Sekretariat bitten wir abzusehen. In den Phasen der **fachpraktischen Ausbildung (11. Jahrgangsstufe)** ist zudem der **Praktikumsbetrieb** vor Beginn der Arbeitszeit auf geeignetem Weg zu informieren.
- Jeder Schüler kann sich **nur maximal drei Tage pro Schuljahr** entschuldigen, ohne dafür einen weiteren Nachweis vorzulegen (z.B. Attest). Dies ist nur gültig, sofern
  - a. Eine Mitteilung vor Unterrichtsbeginn elektronisch erfolgt.
  - b. Ein Grund mit angegeben wird.
  - c. Keine Gründe gebieten, an diesem Tag generell ein Attest zu liefern (s. u.)
  - d. Keine Attestpflicht besteht.Technische Details finden Sie in der WebUntis-Anleitung.
- Ist der Schüler minderjährig, so muss zusätzlich innerhalb von zwei Tagen eine in WebUntis erzeugte und von einem Erziehungsberechtigten unterschriebene, schriftliche Entschuldigung eingereicht werden.

### 2. Notwendigkeit eines ärztlichen Attests:

In folgenden Fällen muss ein ärztliches Zeugnis, welches die Schulunfähigkeit bescheinigt, vorgelegt werden:

- Sie haben sich bereits drei Tage im betroffenen Schuljahr ohne ärztliches Zeugnis entschuldigt.
- Ihre Erkrankung dauert mehr als drei Tage.
- Sie fehlen krankheitsbedingt an einem Tag, an dem ein angekündigter Leistungsnachweis (Schulaufgabe, Kurzarbeit, Vortrag, Nachtermin, Ersatzprüfung, ...) angesetzt ist.
- FOS 11: An diesem Tag findet eine Veranstaltung der Fachpraktische Ausbildung statt, z. B. fpAnleitung, fpVertiefung, Exkursionen, Vorträge
- Die Pflicht, für alle Fehlzeiten ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, wurde von der Klassenleitung bereits ausgesprochen.

**Ein Attest muss folgende Kriterien erfüllen:**

- Ausstellungsdatum am ersten Krankheitstag (Eine Rückdatierung wird in der Regel nicht akzeptiert.) und unverzügliche Abgabe (gemäß §20 BaySchO) im Original direkt bei der Klassenleitung. Auch Schülerinnen und Schüler in den Praktikumsphasen haben diese Regeln und Fristen einzuhalten.
- Eigene Unterschrift des Arztes  
(Eine Unterschrift im Auftrag des Arztes wird nicht akzeptiert.)
- Beinhaltet Formulierung „arbeits- oder schulunfähig erkrankt“
- In der Regel ist für das Ausstellen eines Attests ein persönliches Vorstellen notwendig.
- Krankheitsanzeigen, die von Heilpraktikern ausgestellt werden, die keine Ärzte sind, werden in der Regel nicht akzeptiert.

**3. Verlassen des Unterrichts während eines Schultages**

Bei einer plötzlichen Erkrankung während des Schultages ist das Formblatt *Unterrichtsbefreiung* zu verwenden, welches im Anmeldebereich mit den Sitzgelegenheiten vor dem Gang zum Sekretariat zu finden ist. Nach **persönlicher Abmeldung bei der Lehrkraft** und deren **schriftlichen Bestätigung** ist über das Sekretariat die **schriftliche Genehmigung der Schulleitung** einzuholen. Für eine ausreichende Entschuldigung dieser Abwesenheit gelten die gleichen Regeln wie in Punkt 2 dargestellt. Es wird daher davon ausgegangen, dass Sie an Tagen mit angekündigten Leistungsnachweisen nur entsprechend gesund in die Schule kommen. Daher kann an diesen Tagen keine Befreiung oder Entschuldigung aus gesundheitlichen Gründen - weder vor noch nach dem Leistungsnachweis - erfolgen.

*Sollten die voranstehenden Punkte nicht beachtet werden, so gilt in der Regel Ihr Fernbleiben vom Unterricht als unentschuldigt.*

**4. Nachtermine:**

Im Falle einer Erkrankung ist Ihre Leistungsfähigkeit eingeschränkt und Sie dürfen nicht an schriftlichen Leistungsnachweisen teilnehmen. Sie sollten Ihre Genesung abwarten und den angebotenen Nachtermin nutzen.

Sollten Sie auf Grund Ihrer Erkrankung einen angekündigten Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung versäumt haben, so setzen Sie sich bitte auch mit der entsprechenden Lehrkraft des Faches in Verbindung, um zu klären, wann dieser Leistungsnachweis nachgeholt werden kann. Es wird **nur ein Nachtermin** angeboten, welchen Sie nur dann wahrnehmen dürfen, wenn Sie an diesem Tag den Unterricht besucht haben. Sind Sie auch bei diesem Termin erkrankt, wird die Leistung über eine Ersatzprüfung, welche den bisher behandelten Stoff im laufenden Halbjahr umfasst, erhoben (vgl. §20 Abs. 2 FOBOSO).

**5. Beurlaubung**

Eine Beurlaubung vom Unterricht wird **nur in Ausnahmefällen im Voraus** genehmigt. Anträge auf Beurlaubung sind **unverzüglich, mindestens eine Woche vorher** schriftlich einzureichen. Bei minderjährigen Schülern/innen ist der Antrag von den Erziehungsberechtigten zu stellen. Dazu wird das Formblatt *Antrag auf Beurlaubung* verwendet (ebenso wie Formblatt *Unterrichtsbefreiung* zu finden im Anmeldebereich mit den Sitzgelegenheiten vor dem Gang zum Sekretariat), welches ausgefüllt zunächst dem Klassenleiter vorgelegt und anschließend, mit dessen Empfehlung, von der Schülerin oder dem Schüler direkt bei der Schulleitung abgegeben wird. Die endgültige Entscheidung über eine Zustimmung oder Ablehnung des Antrags trifft dann die Schulleitung. Arzt- und Zahnarzttermine sind in die unterrichtsfreie Zeit zu legen; das Gleiche gilt für Behördengänge. Findet am gleichen Tag ein **angekündigter Leistungsnachweis** statt, kann grundsätzlich **keine Genehmigung** erfolgen, wenn es sich um einen verschiebbaren Termin handelt.



## 6. Nachholen von versäumtem Unterrichtsstoff

Wenn Sie nach Ihrer Erkrankung wieder in der Schule sind, so sind Sie verpflichtet, die versäumten Unterrichtsinhalte unverzüglich und selbstständig nachzuarbeiten. Liegt zwischen dem letzten Fehltag und einer Stegreifaufgabe mindestens ein Unterrichtstag, an welchem Sie anwesend waren, so müssen Sie eine Stegreifaufgabe mitschreiben. Es können jederzeit von Schülerinnen und Schülern Leistungen erhoben werden.

### Wichtige Hinweise:

- Schüler, die ohne Antrag auf Beurlaubung oder ohne genehmigte Unterrichtsbefreiung den Unterricht verlassen, müssen mit Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 (2) BayEUG rechnen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht die nicht erbrachten Leistungen bei angekündigten Leistungsnachweisen mit „ungenügend“ bzw. 0 Punkten bewertet werden. Dies kann ggf. auch zur Nichtzulassung zur Abschlussprüfung führen.
- Bei einer Häufung krankheitsbedingter Schulversäumnisse oder bei Zweifeln an der Erkrankung kann gemäß §20 (2) Satz 2 BaySchO ein schulärztliches Zeugnis (Amtsarzt) eingefordert werden.

## 7. Wichtige Hürden der Schulordnung im Zusammenhang mit Fehlzeiten

*Für Schülerinnen und Schüler der 11. Klassen FOS gilt laut FOBOSO §13 Abs. 3:*

*(3) <sup>1</sup>Bei einer Häufung von versäumten Praktikumstagen sollen diese nachgeholt werden; dafür stehen auch die Ferien einschließlich der Sommerferien im Anschluss an die Jahrgangsstufe 11 zur Verfügung.*

*· Dies gilt auch für entschuldigte Fehltage.*

*· Die Schulleitung trifft die Entscheidung bzgl. der Nacharbeit.*

*(3) <sup>3</sup>Wurden mehr als fünf Praktikumstage ohne ausreichende Entschuldigung versäumt, ist die fachpraktische Ausbildung nicht bestanden.*

*Schüler, die in der 12. oder 13. Klasse mehr als fünf Tage ohne ausreichende Entschuldigung versäumt haben, werden **nicht zur Abschlussprüfung zugelassen** (vgl. § 63 Abs. 2 FOBOSO)! Die **Fachpraktische Ausbildung ist nicht bestanden**, wenn mehr als fünf Praktikumstage unentschuldigt sind (vgl. §13 Abs. 3 FOBOSO).*

*Fehlt ein Schüler oder eine Schülerin mehrere Tage ohne ausreichende Entschuldigung und reagiert nicht auf die Aufforderung der Schule, so wird die Abwesenheit als Austrittserklärung aufgefasst (vgl. Art. 55 (2) BayEUG).*

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Romer, OStDin, Schulleiterin



	<b><u>Beurlaubungen</u></b> <i>Bereits vorab bekannte dringende, nicht verschiebbare Verhinderung</i>	<b><u>Erkrankungen</u></b> <i>Vor Schulbeginn bekannte Abwesenheit auf Grund von Krankheit</i>	<b><u>Erkrankung während des Schultages</u></b> <i>Während des Unterrichts bekanntwerdende Erkrankung, die es nicht möglich macht, den Schulbesuch am Tag fortzusetzen.</i>
<b>Schritt 1</b> ...sobald mir klar ist, dass ich die Schule nicht normal besuchen kann...	<p><b>Unverzüglich, mindestens 1 Woche vorher: Antrag auf <i>Beurlaubung</i></b> ausfüllen (zu finden im Gang vor dem Sekretariat) inkl. Nachweis des Grundes</p> <p>Empfehlung: durch Klassenleitung anschließend eigenhändige Abgabe im Sekretariat</p> <p>Genehmigung: durch Schulleitung, dann: Eintragen in <b>WebUntis</b></p>	<p><b>Informationspflicht bis 07:50 Uhr an</b></p> <p>a. <b>Schule:</b> <i>Krankmeldung</i> über den eigenen <b>WebUntis</b>-Zugang</p> <p><b>Angabe</b> eines Grundes bei Anmerkungen</p> <p>b. <b>Betrieb</b> (während Praktikumsphase): auf einem geeigneten Weg verständigen</p>	<p><b>Antrag auf <i>Unterrichtsbefreiung (aus dem laufenden Unterricht heraus aus gesundheitlichen Gründen)</i></b> ausfüllen (zu finden im Anmeldebereich vor dem Sekretariat)</p> <p>Kenntnisnahme: durch Lehrer der aktuellen Stunde abzuzeichnen</p> <p>anschließend eigenhändige Abgabe im Sekretariat</p> <p>Genehmigung: durch die Schulleitung</p> <p>Danach kann, nach Absprache, das Schulhaus u.U. verlassen werden.</p>
<b>Schritt 2</b> ... damit ich mich ausreichend entschuldigt habe ...	<p>Nach Rückkehr unverzüglich Bestätigung über die Wahrnehmung des Termins bei der Klassenleitung abgeben, sonst zählt der Tag als nicht ausreichend entschuldigt.</p>	<p><u>Elektronische Entschuldigung</u> <b>+ <u>Ärztliches Attest</u></b></p> <p>ODER</p> <p><i>für maximal 3 Fehltage pro Schuljahr:</i> <u>Elektronische Entschuldigung</u> <i>zwingend vor Unterrichtsbeginn</i></p>	<p><u>Ärztliches Attest</u></p>



<p><i>Schwelle Schulbesuch</i></p>	<p>Schüler, die in der 12. oder 13. Klasse mehr als 5 Tage im Schuljahr ohne ausreichende Entschuldigung versäumt haben, werden NICHT zur Abschlussprüfung zugelassen (vgl. §31 Abs. 2 FOBOSO)!</p>	<p><u>Elektronische Entschuldigung</u></p> <p><b>Frist?</b> Unverzüglich, vor Unterrichtsbeginn.</p> <p><b>Wie?</b> In <b>WebUntis</b> bereits bei der Krankmeldung entsprechend „selbst entschuld bare Fehlzeit“ auswählen.<sup>1</sup></p>	<p><u>Ärztliches Attest</u></p> <p><b>Frist?</b> Unverzüglich gem. §20 BaySchO.</p> <p><b>Wie?</b> Ärztliches Attest bei der Klassenleitung einreichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bei Krankheitsdauer von mehr als 3 Tagen.</li> <li>▪ Bei einem angekündigten Leistungsnachweis oder fpA-Tag am Krankheitstag.</li> <li>▪ Sobald man sich für mehr als 3 Fehltage in diesem Schuljahr bereits nur elektronisch entschuldigt hatte (s. links).</li> </ul> <p>Wenn die Klassenleitung in der Vergangenheit Zweifel an Erkrankungen hatte und sie diese bereits schriftlich mitgeteilt hat.</p>
<p><i>Schwelle FpA</i></p>	<p>Die Fachpraktische Ausbildung ist nicht bestanden, wenn mehr als fünf Praktikumstage im Schuljahr unentschuldigt sind (vgl. §13 Abs. 3 FOBOSO).</p>		

<sup>1</sup> Bei Schülerinnen und Schülern, die minderjährig sind, ist darüber hinaus eine vom Erziehungsberechtigten unterschriebene, schriftliche Bestätigung aus WebUntis vorzulegen.

